

Auch der freie Geist braucht seine Grenzen.

Deshalb möchten wir Ihnen gerne den Rahmen vorstellen, der die Grundlage unserer Arbeit ist.

REGELWERK DER KOOPERATIVEN ZUSAMMENARBEIT

Allgemeine Geschäftsbedingungen der FASZINOVUM Werbeagentur | Stand 01.2009

1 Das sind wir und das sind unsere Regeln.

- 1.1 Wir, das ist die "FASZINOVUM Werbeagentur Markus Endreß", Willy-Brandt-Allee 31 b, 23554 Lübeck (nachfolgend FASZINOVUM genannt), erbringen unsere Leistungen, soweit nicht anders lautende Bestimmungen schriftlich vereinbart wurden, ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils aktuellsten Form. Wir nennen diese Bedingungen, das Regelwerk der kooperativen Zusammenarbeit. Sie gelten dabei auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.2 Wir, FASZINOVUM, arbeiten als selbständiges, unabhängiges Unternehmen nach treuhänderischen Gesichtspunkten.
- 1.3 Wir sind bemüht, entsprechend den Aufgaben und Terminvorgaben des Auftraggebers, die zur Erfüllung des Auftrages erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen bereitzustellen, in der Beratung absolute Objektivität zu wahren und die Interessen des Auftraggebers – insbesondere auch bei der Auswahl und Beauftragung eventueller Dritter – in jeder möglichen Form zu vertreten.
- 1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung schriftlich zugestimmt.

2 Der Vertragsabschluss und der Beginn einer fruchtbaren Zusammenarbeit

- 2.1 Die erstellten Angebote sowie die Angaben auf unsere Preisliste sind freibleibend und unverbindlich. Sofern nicht anders angegeben, beträgt die Gültigkeit der Angebote maximal 14 Kalendertage.
- 2.2 Vor Arbeitsbeginn erhält der Auftraggeber eine Auftragsbestätigung durch uns, FASZINOVUM.
- 2.3 FASZINOVUM arbeitet in keinem Fall unverbindlich und kostenlos.
- 2.4 Die veranschlagte Gesamtvergütung wird vor der Auftragserteilung von beiden Parteien vereinbart. Da es sich dabei um einen Kostenvoranschlag handelt, gilt er nicht als verbindlich.

3 Leistungsumfang

- 3.1 Bei Auftragsdurchführung sind wir, FASZINOVUM, verpflichtet, uns hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen mit dem Auftraggeber abzustimmen und ihm Entwürfe, Muster und Konzeptionen für die vorgeschlagenen Werbemittel sowie Terminpläne zur Bewilligung vorzulegen.
- 3.2 FASZINOVUM erarbeitet in der Regel zunächst ein Entwurfskonzept, aus dem der strukturelle Aufbau nach dem Anforderungsprofil des Auftraggebers ersichtlich ist.
- 3.3 Es können bis zu drei Entwürfe dem Auftraggeber zur Auswahl zur Verfügung stehen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung zu drei Entwürfen. Der Auftraggeber wird, soweit nicht anders vereinbart, das ausgewählte Entwurfskonzept innerhalb von 14 Tagen bestätigen oder Änderungen anweisen. Änderungswünsche dürfen einmalig verlangt werden.
- 3.4 Darüber hinausgehende Änderungswünsche (Autorenkorrekturen) müssen wir jedoch gesondert berechnen.
- 3.5 Gerade Änderungen während und nach der Produktion, obgleich das Entwurfskonzept bestätigt wurde, werden durch FASZINOVUM zusätzlich berechnet.
- 3.6 FASZINOVUM hat das Recht der Kündigung, wenn sechs Wochen nach Vorlage ihres Entwurfskonzepts eine bestätigte Fassung nicht erreicht worden ist. Die bis dahin durch FASZINOVUM geleistete Arbeit wird berechnet.

- 3.7 Nach Bestätigung des Entwurfskonzepts und Übergabe der zu integrierenden Inhalte durch den Auftraggeber wird FASZINOVUM die Endversion erstellen.
- 3.8 Entwürfe für Webseiten werden als Screenshots geliefert. Der Auftraggeber stellt die zu integrierenden Inhalte FASZINOVUM bis zum Beginn der Erstellungsphase zur Verfügung, es sei denn, es wird schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen. Die Bereitstellung der Inhalte erfolgt durch den Auftraggeber in einem unmittelbar verwertbaren digitalen Format. FASZINOVUM teilt dem Auftraggeber die zur Weiterverarbeitung geeigneten Dateiformate mit. Werden die Vorlagen in anderen Formaten geliefert, sind die Konvertierungsarbeiten gesondert zu vergüten.

4 Ihre Kooperationsbereitschaft

- 4.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, FASZINOVUM rechtzeitig über Art, Umfang und Zeitfolge der geforderten Leistungen zu unterrichten.
- 4.1 FASZINOVUM wird vom Auftraggeber durch die rechtzeitige Bereitstellung geeigneter, vollständiger und richtiger Informationen, Datenmaterialien, Zugangsdaten etc. unterstützt, um die Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen erbringen zu können. Anfallende Kosten, die FASZINOVUM durch Verwendung unvollständiger oder falscher durch den Auftraggeber gelieferter Datenmaterialien, Zugangsdaten etc. entstehen, trägt der Auftraggeber.
- 4.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, FASZINOVUM nur zur Veröffentlichung oder Vervielfältigung freigegebene Vorlagen wie Fotos, Modelle oder sonstige Arbeitsunterlagen zu übergeben.
- 4.3 Die vom Auftraggeber gelieferten Datenmaterialien, insbesondere Texte, Bilder, Grafiken, Musik- und Videosequenzen, Zeichnungen, Datenbankinhalte etc. sind, soweit nicht anders vereinbart, in einem unmittelbar verwertbaren und digitalen Format zur Verfügung zu stellen. Ist eine Konvertierung des vom Auftraggeber überlassenen Materials notwendig, so übernimmt der Auftraggeber die hierfür anfallenden Kosten.
- 4.4 Digitale Daten haben frei von Schadprogrammen zu sein. Der Auftraggeber verpflichtet sich, zu diesem Zweck handelsübliche Schutzvorkehrungen zu treffen, die dem jeweils aktuellsten Stand entsprechen.
- 4.5 Sollte FASZINOVUM Daten mit Schadprogrammen vom Auftraggeber übermittelt werden, wird FASZINOVUM keinen Gebrauch von diesen Daten machen und diese, soweit zur Schadensbegrenzung bzw. Schadensvermeidung erforderlich, löschen, ohne dass der Auftraggeber Schadensersatzansprüche in diesem Zusammenhang geltend machen kann.
- 4.6 Mitwirkungspflichten nimmt der Auftraggeber auf eigene Kosten vor.

5 Was gehört Ihnen? Was bleibt bei uns?

- 5.1 Jeder Auftrag, der an FASZINOVUM erteilt worden ist, ist ein Urheberwerkvertrag, der auf Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.
- 5.2 Alle Entwürfe, Muster, Reinzeichnungen, Fotografien, Konzeptionen, Programmcodes sowie Strukturpläne unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 22 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- 5.3 Alle Entwürfe, Muster und Konzeptionen, die dem Kunden in der Angebotsphase übergeben wurden, dürfen nicht durch ihn oder Dritte, auch nicht in abgewandelter Form, verwendet werden.
- 5.4 Alle Entwürfe, Muster, Reinzeichnungen, Fotografien, Konzeptionen, Programmcodes sowie Strukturpläne dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung durch FASZINOVUM weder im Original noch bei der Reproduktion verändert oder verbreitet werden. Jede Nachahmung – auch in Teilen – ist unzulässig.
- 5.5 FASZINOVUM überträgt dem Kunden die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nicht anders vereinbart, betrifft dies das einfache Nutzungsrecht. Eine Übertragung der Nutzungsrechte, durch unentgeltliche Überlassung, Vermietung oder Verkauf an Dritte ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch FASZINOVUM gestattet und gesondert zu vergüten. Auslandsrechte oder Rechte für weitere Auflagen gelten nicht als mitübertragen und unterliegen einer gesonderten Übereinkunft.
- 5.6 Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Kunden auf diesen über.
- 5.7 Eine über den ursprünglich vereinbarten Zweck hinausgehende Verwendung in Art und Umfang ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch FASZINOVUM gestattet und ist gesondert zu vergüten.
- 5.8 Vorschläge des Kunden begründen generell kein Miturheberrecht.

6 Haftung und Schutzrechte Dritter

- 6.1 Den Ersatz von Schäden des Nutzers, die von FASZINOVUM, seinen Mitarbeitern oder Beauftragten verursacht wurden, leistet FASZINOVUM immer, wenn a.) eine Hauptleistungspflicht des Vertrages oder eine sonstige wesentliche Pflicht schuldhaft verletzt wurde sowie b.) in allen übrigen Fällen, wenn der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist. Hauptleistungspflichten und/oder wesentliche Pflichten sind u. a. das Ausbleiben oder die Verzögerung der zu leistenden und somit geschuldeten Auftragsarbeiten.
- 6.2 FASZINOVUM haftet unbegrenzt a.) für zugesicherte Eigenschaften, b.) im Falle von Personenschäden, c.) im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit und d.) nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.
- 6.3 In allen übrigen Fällen ist die Haftung der Höhe nach auf solche vertragstypischen Schäden begrenzt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise vorhersehbar waren. Als vorhersehbare Schadenshöhe gilt für den einzelnen Schaden die dreifache Vertragssumme.
- 6.4 Soweit die Schadensersatzhaftung FASZINOVUM gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von FASZINOVUM.
- 6.5 FASZINOVUM ist weder presserechtlich noch urheber- oder wettbewerbsrechtlich für die Verwendung von Inhalten verantwortlich, die der Auftraggeber liefert. Sollte FASZINOVUM durch Dritte wegen solcher Inhalte in Anspruch genommen werden, stellt der Auftraggeber FASZINOVUM von der Haftung frei.
- 6.6 FASZINOVUM haftet nicht für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit oder Eintragungsfähigkeit, insbesondere ist FASZINOVUM nicht verpflichtet, seine Werke dahingehend juristisch überprüfen zu lassen.
- 6.7 Zieht FASZINOVUM zur Vertragserfüllung Dritte heran, wird sie deren Nutzungsrechte erwerben und im gleichen Umfang an den Auftraggeber übertragen. Sofern nach der Auftragsbeschreibung der Erwerb von Kreativleistungen Dritter vorgesehen oder unumgänglich ist, wird FASZINOVUM die erforderlichen Rechte erwerben und die Lizenzgebühren als Fremdkosten belasten. Widerspricht der Auftraggeber dem Rechteerwerb, wird der Auftragnehmer die Rechte nicht erwerben und den Auftraggeber darauf hinweisen, welcher Teil des Auftrags damit unausführbar geworden ist.
- 6.8 FASZINOVUM haftet nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen oder mittelbare und/oder Folgeschäden.
- 6.9 Mit der Freigabe von Entwürfen, Reinzeichnungen oder anderen Arbeiten durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit.
- 6.10 Für die vom Kunden freigegebenen Arbeiten entfällt jede Haftung durch FASZINOVUM.

7 Eigentumsvorbehalt, denn manche Dinge sind uns lieb und teuer.

- 7.1 An Entwürfen, Mustern, Reinzeichnungen, Fotografien, Konzeptionen, Programmcodes sowie Strukturplänen behält FASZINOVUM die Eigentumsrechte.
- 7.2 FASZINOVUM ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die am Computer erstellt wurden, an den Kunden herauszugeben. Wünscht der Kunde die Herausgabe von Dateien, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.
- 7.3 Der Versand von Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und auf Rechnung des Kunden.
- 7.4 Die Originale sind FASZINOVUM spätestens ein Monat nach Lieferung unbeschädigt zurückzugeben.
- 7.5 Bei Beschädigung oder Verlust der Entwürfe oder Reinzeichnungen hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

8 Fremdleistungen? Wir können einen Blick darauf werfen.

- 8.1 Soll FASZINOVUM die Produktionsüberwachung durchführen, so bedarf es eines schriftlichen Auftrags. Während der Produktionsüberwachung entscheidet FASZINOVUM nach eigenem Ermessen und gibt entsprechende Anweisungen.
- 8.2 FASZINOVUM ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Hierfür erteilt der Kunde FASZINOVUM ggf. eine schriftliche Vollmacht.
- 8.3 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und auf Rechnungen von FASZINOVUM abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Kunde, FASZINOVUM im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

9 Gewährleistung, denn es muss Ihnen gefallen.

- 9.1 FASZINOVUM verpflichtet sich, alle vertraglich vereinbarten Leistungen frist- und termingerecht zu erfüllen, soweit dies nicht durch unvorhersehbare Umstände unmöglich wird. Hierzu gehören höhere Gewalt sowie Umstände im Verantwortungsbereich des Auftraggebers.
- 9.2 FASZINOVUM ist berechtigt, im Falle einer Leistungsverzögerung, welche im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegt, die Erbringung der betroffenen Leistungen um die Dauer der Verzögerung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.
- 9.3 Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt wird FASZINOVUM dem Auftraggeber anzeigen.
- 9.4 Die Beurteilung von Farben ist subjektiv sehr unterschiedlich. Infolgedessen ist FASZINOVUM, falls keine genauen Anweisungen durch den Auftraggeber vorliegen, für die Abstimmung der Farben bei der Ausführung des Auftrages nach billigem Ermessen zuständig. Für material- oder prozessbedingte Farb-, Helligkeits- und Signalschwankungen gelten die handelsüblichen Toleranzen.
- 9.5 Offensichtliche Mängel oder Funktionsstörungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Woche nach Erhalt des Werkes, unter gleichzeitiger Übersendung der beanstandeten Gegenstände zu erheben. In anderen Fällen verjährt das Recht des Auftraggebers, Ansprüche aufgrund von Mängeln geltend zu machen, vom Zeitpunkt der Abnahme an in sechs Monaten. Mit der Entgegennahme gilt die Abnahme als erfolgt, wenn der Besteller trotz besonderen Hinweises auf die vorgesehenen Folgen seines Verhaltens die Ware innerhalb von 3 Wochen nach Erhalt nicht ausdrücklich beanstandet. Erfolgt keine Auslieferung und wird der Auftraggeber von FASZINOVUM schriftlich über die Fertigstellung informiert, gilt die Abnahme 3 Wochen nach Erhalt des Schreibens als erfolgt, wenn der Auftraggeber trotz besonderen Hinweises auf die vorgesehenen Folgen seines Verhaltens die Ware (die Werke, Leistungen) nicht innerhalb dieser 3 Wochen ausdrücklich beanstandet. Eine Zahlung des Auftraggebers bedeutet keinen Verzicht auf das Rückrecht.

10 Vergütung ist der Lohn aller Mühen und Ihre Anerkennung für unser Schaffen.

- 10.1 Die Vergütung für Entwürfe, Muster, Reinzeichnungen, Fotografien, Konzeptionen, Programmcodes, Strukturpläne und Einräumung von Nutzungsrechten erfolgt nach Zeitaufwand bzw. Auflage, Werbeträger oder Reichweite und den jeweils aktuellen Vergütungssätzen von FASZINOVUM, soweit keine anders lautende schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden. FASZINOVUM ist berechtigt, die den Vereinbarungen zugrunde liegenden Vergütungssätze nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern oder zu erweitern.
- 10.2 Wurde eine Vergütung nicht durch ein schriftliches Angebot vereinbart, gelten branchenübliche Honorarforderungen. Ansonsten wird nach Zeitaufwand und dem jeweils aktuellen Stundensatz gesondert abgerechnet.
- 10.3 In der Vergütung sind nicht enthalten, soweit schriftlich nicht anders vereinbart, die Kosten für Materialien, Dateikonvertierungen, Datenerfassung von Bild bzw. Text, Reinzeichnungen, Proofs, Druck, Lieferung bzw. Versand, jegliche Art von Fotoarbeiten, seien sie analog oder digital (z. B. Fotoerstellung, Bildbearbeitung), Lizenzen für Text-, Bild- und Filmrechte, Texterstellung, Übersetzungen, Lektorat, Spesen, Fahrtkosten, Kosten für Organisation, Abwicklung und Überwachung sowie für Leistungen hinzugezogener Dritter.
- 10.4 Die Kosten für Organisation, Abwicklung und Überwachung werden entweder durch Provisionierung durch den Lieferanten oder bei Berechnung durch FASZINOVUM an den Kunden zzgl. mindestens 15 % Service-Fee getragen.
- 10.5 Sofern nicht anders angegeben, verstehen sich alle Preise zuzüglich der in Deutschland gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer.

11 Sonderleistungen, nur wenn Sie möchten.

- 11.1 Sonderleistungen werden nach Zeitaufwand und dem jeweils aktuellem Stundensatz gesondert berechnet.
- 11.2 Auslagen für technische Nebenkosten, Spesen, Reisekosten u.ä. sind – soweit unmittelbar zur Vertragserfüllung notwendig – vom Kunden zu erstatten.
- 11.3 Spesen und Reisekosten für vom Kunden veranlasste mehrtägige Termine oder Anfahrten von über 50 km sind FASZINOVUM zu erstatten.

12 Zahlungsbedingungen und Abnahme

- 12.1 Eine Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit.
- 12.2 Das Agenturhonorar inklusive verauslagter Zusatzkosten zzgl. Mehrwertsteuer ist 10 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Anzeigenrechnungen sind sofort nach Rechnungsstellung zzgl. Mehrwertsteuer ohne Abzug fällig. Bei Überschreitung des Zahlungsziels berechnet FASZINOVUM Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem aktuellen Diskontzinssatz der Deutschen Bundesbank. Die Geltendmachung eines etwaigen Verzugsschadens durch FASZINOVUM bleibt davon unberührt.
- 12.3 Die Parteien vereinbaren zur Vergütung angemessene Abschlagszahlungen.
- 12.4 Sofern nicht anders vereinbart, gilt als angemessen vereinbart: 25 % der veranschlagten Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 25 % nach Beendigung der Entwurfsphase, 50 % nach Ablieferung. Die veranschlagte Gesamtvergütung wird vor der Auftragserteilung von beiden Parteien vereinbart. Es handelt sich dabei um einen Kostenvoranschlag, der nicht als verbindlich gelten kann.
- 12.5 FASZINOVUM ist berechtigt, im Verzugsfall vertragliche Lieferungen und Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung zurückzuhalten.
- 12.6 Bis zur vollständigen Begleichung des Rechnungsbetrages verbleiben alle Rechte an den erbrachten Leistungen bei FASZINOVUM.

13 Urheberrechtsvermerk, denn wir sind stolz darauf, für und mit Ihnen zu arbeiten.

- 13.1 FASZINOVUM hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken und in Veröffentlichungen über das Produkt als Urheber genannt zu werden. Dies kann durch das Logo und / oder einen anderen Hinweis auf FASZINOVUM geschehen. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung zieht eine Forderung von Schadensersatz nach sich.
- 13.2 FASZINOVUM behält sich das Recht vor, den Namen des Auftraggebers sowie die für ihn erbrachten Leistungen, wie Entwürfe, Reinzeichnungen, Fotografien, Internetseiten und andere Elemente, auch wenn sie auf Kundenvorlagen beruhen, zu Präsentations- und Werbezwecken zu verwenden und entsprechende Links zu setzen.
- 13.3 FASZINOVUM erhält nach Auftragsabwicklung unaufgefordert 10 unbeschädigte Belegexemplare.

14 Datenschutz und Geheimhaltung

- 14.1 FASZINOVUM speichert die im Rahmen der Vertragsanbahnung und -abwicklung benötigten Daten des Kunden (z.B. Adresse und Bankverbindung).
- 14.2 FASZINOVUM behält Stillschweigen über Informationen und Daten des Kunden und gibt diese in keinem Fall an Dritte weiter.
- 14.3 Der Kunde verpflichtet sich gleichzeitig, Informationen und Daten von FASZINOVUM nicht an Dritte weiter zu geben.
- 14.4 Die beidseitige Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch über den Vertrag hinaus und besteht auch beim Nichtzustandekommen eines Vertrages.

15 Erfüllungsort

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Alleiniger Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Lübeck.

16 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die der unwirksamen von dem wirtschaftlichen Ergebnis her möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für die mögliche Unvollständigkeit der Bestimmungen.